

## Beitragsordnung des Fördervereins Forschungs- & Anwendungszentrum für digitale Zukunftstechnologien Lichtenfels e.V.

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

### § 2 Beschlüsse

Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit von der Mitgliederversammlung per Beschluss geändert werden. Der Vorstand gibt die jeweils aktuelle Fassung der Beitragsordnung den Mitgliedern per Rundschreiben bekannt.

### § 3 Beiträge

Für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge des Fördervereins Forschungs- & Anwendungszentrum für digitale Zukunftstechnologien Lichtenfels e.V. beschließt die Mitgliederversammlung auf der Grundlage von § 6 der Satzung folgende Beitragsordnung:

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Das erste Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr 2020; fortan dauert ein Beitragsjahr vom 01.01. bis zum 31.12. eines Kalenderjahres. Bei einem Beitritt während eines Kalenderjahres wird stets der volle Jahresbeitrag fällig.
- (2) Der Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich bei ordentlichen Mitgliedern nach der Größe des Unternehmens, bei Hochschulen, Institute, Verbände, Kommunen und natürlichen Personen werden Festbeiträge erhoben. Die Beiträge sind wie folgt gestaffelt:

Mitgliederstruktur <sup>1</sup>	Mitgliedsbeitrag p.a.
<b>Kleinstunternehmen</b> unter 10 Mitarbeiter	500,- €
<b>Kleinunternehmen</b> 10 bis 25 Mitarbeiter 26 bis 50 Mitarbeiter	750,- € 1.000,- €
<b>Mittlere Unternehmen</b> 51 bis 150 Mitarbeiter 151 bis 250 Mitarbeiter	2.500,- € 5.000,- €
<b>Großunternehmen</b> 251 bis 500 Mitarbeiter über 500 Mitarbeiter	7.500,- € 10.000,- €
<b>Hochschulen, Institute, Verbände, Kommunen</b>	100,- €
<b>Natürliche Personen</b>	60,- €

<sup>1</sup> orientiert an der Mitarbeiterzahl

(3) Fälligkeit und Zahlungsweise

- a) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 20.01. für das laufende Beitragsjahr zu entrichten. Im Jahr des Beitritts wird der Mitgliedsbeitrag mit dem Vereinseintritt fällig.
- b) Die Mitgliedsbeiträge werden via Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Auf Wunsch kann ordentlichen Mitgliedern eine Rechnung über den Mitgliedsbeitrag ausgestellt werden.
- c) Vom Ausscheiden aus dem Verein – ungeachtet aus welchen Gründen – bleiben die Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds unberührt. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

(4) Forderungsverfolgung

- a) Der Vorstand bzw. die Geschäftsstelle des Vereins wird beauftragt, fällige Beiträge spätestens zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung anzumahnen und nachfolgend alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.
- b) Für Rechtsstreitigkeiten aus Beitragsforderungen des Vereins gegen Mitglieder ist das Amtsgericht am Sitz des Vereins zuständig.

- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag über eine Ermäßigung, Erlass oder Stundung von Beiträgen entscheiden.

#### **§ 4 Gebühren**

Für zusätzliche Angebote (Seminare, Fachveranstaltungen usw.) können gesonderte Gebühren, Auslagen-, Kostenersatzzahlungen etc. erhoben werden, die im Einzelnen vom Vorstand festzulegen sind.